
AKTUALISIERTES MERKBLATT ZU DEN FOLLOW-UP VERFAHREN IN DER EXTERNEN STATIONÄREN QS (STAND: 10. APRIL 2014)

VERPFLICHTENDER SONDEREXPORT DER
DATEN DES JAHRES 2013 IM APRIL/MAI 2014

WICHTIGE ÄNDERUNG! BITTE BEACHTEN!

AUSSETZUNG DES SONDEREXPORTS 2014 (ERFASSUNGSJAHR 2013)
FÜR DIE GEBURTSHILFE (16/1) UND NEONATOLOGIE (NEO)

In seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 hat das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses die Aussetzung des Sonderexports 2014 (Erfassungsjahr 2013) für die Module Geburtshilfe und Neonatologie beschlossen. Das bedeutet, dass die Daten dieser beiden Module im Rahmen des Sonderexports nicht exportiert werden dürfen und die patientenidentifizierenden Daten umgehend zu löschen sind. Der Sonderexport für alle vier orthopädischen Module findet statt.

Datenlieferungen, die nur oder auch Datensätze aus 16/1 und/oder NEO enthalten, werden aufgrund des neuen Schemas (Version 04) insgesamt abgelehnt werden. Eine Korrektur kann nur erfolgen, indem die Datenlieferung ohne Datensätze aus den Leistungsbereichen 16/1 und NEO wiederholt wird. Eine Aufweichung der Schemaanforderungen durch das AQUA-Institut ist nicht möglich.

Für den regulären Export ohne PID für die Module Geburtshilfe und Neonatologie im Rahmen der QSKH-Verfahren ändert sich dadurch nichts.

Mit diesem aktualisierten Informationsblatt möchten wir Sie auf den im April/Mai 2014 anstehenden Sonderexport von Daten der externen stationären Qualitätssicherung des Erhebungsjahres 2013 hinweisen. Sie finden hier die notwendigen Informationen darüber, auf welcher Grundlage die Krankenhäuser zum Sonderexport verpflichtet sind, welche Daten übermittelt werden müssen, wann die Übertragung zu erfolgen hat und auf welchem Weg die Übertragung erfolgt. Weitere Informationen zum Verfahren und Möglichkeiten frühzeitig mit Testinstanzen die Übermittlung zu erproben finden Sie auch unter <http://www.sqg.de/datenservice/spezifikationen-downloads/verfahrensjahr-2013/index.html>, dort unter der Registerkarte XML-Export.

Welche Krankenhäuser sind zum Sonderexport verpflichtet?

Zum Sonderexport verpflichtet sind Krankenhäuser, die im Verfahrensjahr 2013 in einem der folgenden Leistungsbereiche gem. der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) dokumentationspflichtig waren (Anlage 1 QSKH-RL i.V.m. §2 Abs. 1 S. 1 Anlage 2 QSKH-RL):

- Leistungsbereich 11: Hüft-Endoprothesen-Erstimplantation (17/2)
- Leistungsbereich 12: Hüft-Endoprothesenwechsel und -komponentenwechsel (17/3)
- Leistungsbereich 15: Knie-Totalendoprothesen-Erstimplantation (17/5)
- Leistungsbereich 16: Knie-Endoprothesenwechsel und -komponentenwechsel (17/7)

Wichtig: Übertragen werden im Sonderexport ausschließlich die Daten gesetzlich versicherter Patienten!

Auf welcher Grundlage beruht die Verpflichtung zum Sonderexport?

Durch die QSKH-RL werden die stationären Leistungserbringer verpflichtet, die mit der Spezifikation 2013 in den Follow-up Verfahren erhobenen Patientendaten der externen stationären Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. Sie können die Richtlinie unter folgendem Link herunterladen:

http://www.g-ba.de/downloads/62-492-649/QSKH-RL_2012-08-16.pdf. Das AQUA-Institut wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als Institution nach § 137a SGB V mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Welche Erhebungsverfahren sind für das Follow-up-Verfahren bestimmt?

Zum Follow-up bestimmte Erhebungsverfahren sind die Erfassungsmodule 17/2, 17/3, 17/5, 17/7.

Ersetzt der Sonderexport die regulären jährlichen Datenlieferungen?

Nein. Der Sonderexport wird zusätzlich durchgeführt zum Zwecke der Erprobung. Das bedeutet für Sie, dass Sie

1. die Daten der Erfassungsmodule 17/2, 17/3, 17/5, 17/7 des Jahres 2013 **ohne Patientendaten** zu den üblichen Fristen gemeinsam mit den Daten der anderen Module über den bekannten Datenfluss im csv-Format übermitteln müssen,
2. die Daten der Erfassungsmodule 17/2, 17/3, 17/5, 17/7 des Jahres 2013 **mit Patientendaten** im Rahmen dieses Sonderexports vom 1. April bis 31. Mai 2014 erneut und zusätzlich exportieren müssen.

Auch im Sonderexport sind also ausschließlich Daten des Jahres 2013 zu übermitteln.

Welche Schritte müssen vor dem Sonderexport unternommen werden?

Falls Ihre QS-Software extern erstellt wird, setzen Sie bitte Ihren Softwareanbieter über den Inhalt dieses Merkblattes in Kenntnis. Die Softwareanbieter sind über die technischen Voraussetzungen informiert und können sich bei Bedarf mit uns in Verbindung setzen.

An wen werden die Daten des Sonderexports geschickt?

Bei den Follow-up-Verfahren handelt es sich ausschließlich um indirekte Verfahren. Sie liefern Ihre Daten demnach auch im Rahmen dieses Sonderexports an die Datenannahmestelle (DAS) der für Sie zuständigen Landesgeschäftsstelle. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Landesgeschäftsstelle. Siehe dazu Tabelle 1 unten.

Was ändert sich durch die Einführung des neuen Übertragungsformats?

Der reguläre Datenexport für das Erfassungsjahr 2013 erfolgt im bekannten csv-Format. Das XML-Format wird zunächst weiterhin nur für den Sonderexport verwendet. Durch dessen Verwendung wird den gesteigerten Sicherheitsansprüchen Rechnung getragen, die aus der Einbindung der Patientendaten in die Datenübermittlung resultieren.

Kann der verpflichtende Echlexport erprobt werden?

Sie können zu jedem Zeitpunkt der Verfahrensentwicklung Ihre Implementierung des Exports testen. Solange Ihre Landesgeschäftsstelle zur Datenannahme im neuen Verfahren noch nicht bereit ist, bieten wir Ihnen zu diesem Zweck die simulierte Datenannahmestelle des AQUA-Instituts an. Sämtliche Testinstanzen AQUA-Instituts werden dauerhaft geöffnet bleiben und Ihnen somit zu jedem Zeitpunkt für die Ersterprobung oder für weitere Erprobungen zur Verfügung stehen. Das AQUA-Institut bietet zur Teilnahme an der Erprobung ebenfalls eine Spezifikation an, deren Aktualisierungen Sie unter dem Link http://www.sgg.de/entwicklung/technische_entwicklung/stationaere_qs/follow-up-uebersicht.html finden.

Bundesland	DAS	Kontaktadresse	Email für Datenübermittlung LE -> DAS
Baden-Württemberg	Geqik	info@geqik.de	daten@geqik.de
Bayern	BAQ	mail@baq-bayern.de	daten@baq-bayern.de
Berlin	QBB	kontakt@qbb-online.de	xml Daten@bqs-institut.de
Brandenburg	LQS-BrB	lqs-brandenburg@laekb.de	xml Daten@bqs-institut.de
Bremen	HBKG	qb@hbkg.de	xml Daten@bqs-institut.de
Hamburg	EQS	dialog@eqs.de	xml Daten@bqs-institut.de
Hessen	GQH	mail@gqhnet.de	datenservice@gqhnet.de
Meck.-Vorpommern	KGMV	eqs@kgmv.de	xml Daten@bqs-institut.de
Niedersachsen	PGS-QS	pgs-qs@t-online.de	sonderexport@nkgev.de
NRW	QS-NRW	anfragen@qs-nrw.de	xml Daten@bqs-institut.de
Rheinland-Pfalz	SQMed	mail@sqmed.de	xml Daten@bqs-institut.de
Saarland	QB-S	buecheler@qb-saarland.de	hoelger@qb-saarland.de
Sachsen	SLAEK	pgsqs@slaek.de	xml Daten@bqs-institut.de
Sachsen-Anhalt	AEKSA	pgs-quali@aeksa.de	xml Daten@bqs-institut.de
Schleswig-Holstein	KGSH	proqs@kgsh.de	proqs@kgsh.de
Thüringen	LAEK-T	qs@laek-thueringen.de	xml Daten@bqs-institut.de

Tabelle 1 Datenannahmestellen für den Sonderexport im Frühjahr 2014

Hinweis: In dem aktuellen Dokument haben sich gegenüber der Version vom 31.01.2014 nur die Mailadressen für die Datenübermittlung in Hessen und Niedersachsen geändert.